

Allgemeine Geschäftsbedingungen Leasing für Unternehmer (Stand Juni 2015)

1. Vertragspartner/Firma

BMW Financial Services ist eine Geschäftsbezeichnung der BMW Austria Leasing GmbH. Der rechtliche Vertragspartner ist die BMW Austria Leasing GmbH, Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg, Firmenbuchnummer FN60040w. In weiterer Folge wird der Vertragspartner als Leasinggeber bezeichnet. Der Antragsteller sowie der Mitantragsteller werden im Folgenden kurz Leasingnehmer genannt.

2. Leasinggegenstand

- Das Leasingfahrzeug – nachstehend Fahrzeug – wird vom Leasingnehmer in der mit dem ausliefernden Händler (bei BMW Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb: mit der BMW Austria GmbH) vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung übernommen.
- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.
- Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen des Herstellers über Lieferung, Aussehen, Leistung, Maße und Gewicht, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Fahrzeuges sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob das Fahrzeug fehlerfrei ist.

3. Übernahme

- Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug beim ausliefernden Händler, unmittelbar nach der Verständigung von der Lieferbereitschaft zu übernehmen. Übernimmt der Leasingnehmer nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens des Leasinggebers, kann der Leasinggeber vom Vertrag zurücktreten und eine Stornogebühr von 10% des Bruttolistenpreises begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat die Rechtsfolgen der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“. Wurde ein fester Übergabetermin vereinbart und erfolgte die Bereitstellung des Fahrzeuges nicht zeitgerecht, kann der Leasingnehmer nach Ablauf einer vierzehntägigen, schriftlich zu setzenden Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche, insbesondere wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, stehen dem Leasingnehmer nur bei grobem Verschulden des Leasinggebers zu.
- Der Leasingnehmer hat alle rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme und den Betrieb des Fahrzeuges zu schaffen und dem Leasinggeber vor der Übernahme nachzuweisen.
- Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug vom ausliefernden Händler (bei BMW Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb: von der BMW Austria GmbH beim ausliefernden Händler) im Auftrage des Leasinggebers und erwirbt für diesen Eigentümer am Fahrzeug. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug bei Übernahme auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen. Offene Mängel sind sofort gegenüber dem ausliefernden Händler (gegenüber der BMW Austria GmbH) zu rügen und dem Leasinggeber schriftlich bekannt zu geben. Der Leasingnehmer haftet für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ergeben und hält somit den Leasinggeber in diesen Punkten schad- und klaglos. Der Leasingnehmer hat eine schriftliche Übernahmebestätigung auszufüllen. Die Mängelfreiheit bzw. etwa vorhandene Mängel sind darin festzuhalten.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber den zum Fahrzeug gehörigen Typenschein bzw. das COC-Papier unverzüglich zu übergeben bzw. zu verschaffen. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Auszahlung des Kaufpreises bis zum Eingang des Typenscheines bzw. des COC-Papieresses zu verweigern.
- Lehnt der Leasingnehmer die Übernahme wegen offener Mängel ab, muss er eine zumindest vierzehntägige Verbesserungsfrist setzen. Der Leasingnehmer darf wählen, ob die Mängel behoben werden oder ein Ersatzfahrzeug gestellt wird.

4. Gewährleistung

Der Leasinggeber haftet für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Lieferanten aufgrund dessen Liefer- und Garantiebedingungen durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche. Der Leasinggeber tritt alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer hat solche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem ausliefernden Händler (bei BMW Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb: gegenüber der BMW Austria GmbH) geltend zu machen und den Leasinggeber schad- und klaglos zu halten.

5. Leasingbeginn und -dauer

- Das Leasingverhältnis beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges, spätestens jedoch mit dem Datum der behördlichen Fahrzeugzulassung. Wird nicht übernommen, gilt der Tag der Bereitstellung des Fahrzeuges als Beginn des Leasingverhältnisses. Wird die Übernahme aus vom Leasinggeber zu vertretenden Gründen vom Leasingnehmer zu Recht verweigert, tritt der Beginn des Leasingverhältnisses solange nicht ein.
- Die Laufzeit lt. Kalkulation bestimmt die Vertragsdauer, sofern diese unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und der Leasingnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzen schriftlich auflösen. Erfolgt dies falls eine Kündigung durch den Leasingnehmer vor Ablauf der „Laufzeit lt. Kalkulation“, so erfolgt die Abrechnung laut Vertragspunkt „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung“. Während der Laufzeit lt. Kalkulation verzichtet der Leasinggeber auf eine Kündigung bzw. Vertragsauflösung, ausgenommen in den Fällen lt. Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ bzw. Untergang, Versicherung und Schadensabwicklung.

6. Leasingentgelt

- Zahlungen sind im Antrag festgehalten. Das Leasingentgelt ist erstmals am Beginn des Leasingverhältnisses und dann jeweils lt. dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Es ist abzugsfrei, im Voraus und ausschließlich an die vom Leasinggeber angegebene Zahlstelle zu leisten. Im Falle der Bezahlung des Leasingentgeltes im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Lastschriften durch die BMW AG vorgenommen und erfolgen selbige mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Leasinggeber. Wird eine Rückzahlung in bar geleistet, so sind nur Personen mit schriftlicher Inkassovollmacht der Bank zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
 - Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer einer Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges, aus welchem Grunde immer oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen.
 - Das monatliche Leasingentgelt darf vom Leasinggeber in dem Ausmaß geändert werden, in dem sich eine Veränderung des Kaufpreises des Fahrzeuges bis zum Leasingbeginn (zum Beispiel durch Sonderausstattung, Erhöhung des Listenpreises, Transport- und Montagekosten usw.), eine Veränderung oder Neueinführung von Steuern und Gebühren sowie Versicherungsprämien für den Leasingvertrag bzw. das Fahrzeug, eine die betriebsgewöhnliche Nutzung des Fahrzeuges übersteigende oder vertragswidrige Nutzung ergibt.
 - Basis für die Berechnung des Leasing-Entgeltes sind die Nettoinvestitionskosten des Leasing-Gebers einschließlich allfälliger Fracht- und Transportversicherungskosten sowie der Kosten einer allfälligen Sonderausstattung samt deren Montage. Das laufende Leasing-Entgelt kann vom Leasing-Geber angepasst werden:
 - wenn sich zwischen der Bestellung des Fahrzeuges durch den Leasing-Geber und der behördlichen Anmeldung (in der Folge „Bestellphase“) der Kaufpreis, Ausstattung oder Übergabeort einvernehmlich geändert haben, oder sich in der Bestellphase die Refinanzierungskosten des Leasing-Gebers ändern,
 - wenn sich während der Laufzeit die Nutzung des Fahrzeuges gegenüber der (dem Leasing-Entgelt zugrunde liegenden) gewöhnlichen betrieblichen Nutzung ändert (z.B. Verwendung zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder Einsatz unter besonders schweren Bedingungen) oder die vereinbarte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit um mehr als drei Monate überschritten wird,
 - wenn sich die der Berechnung des Leasing-Entgeltes bei Anbotlegung zugrunde gelegten Steuern (einschließlich objektbezogener Sondersteuern), Gebühren oder Abgaben ändern. Insbesondere ist der Leasing-Geber berechtigt, bei einem gänzlichen oder teilweisen Entfall der Zulassungssteuer (dzt. NoVA genannt) die kalkulierten Restwerte entsprechend zu reduzieren.Wird die dem Einzel-Leasingvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit um mehr als drei Monate überschritten, so steht es dem Leasing-Geber frei, teilerstattend oder zusätzlich zu einer Anpassung des Leasing-Entgeltes die Laufzeit und/oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Leasing-Neher mit der nächsten Vorschreibung wirksam.
- ## 6.5 Variable Verzinsung
- Der dem Leasingentgelt zugrunde liegende Nominalzinssatz ist an den Monatsdurchschnitt der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Ausgangszinssatz ist hierbei der dem Monat des vom Leasingnehmer unterfertigten Leasingantrages vorangegangenen Monatswertes. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten können unberücksichtigt bleiben, überschreitet die Veränderung jedoch 0,25 Prozentpunkte, wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und werden die vereinbarten Pauschalentgelte entsprechend nach oben oder unten angepasst. Der aus der Veränderung errechnete Nominalzinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet und stellt so die Ausgangsbasis für die Berechnung weiterer Änderungen dar. Zinsanpassungen erfolgen jeweils am 1./1./4./7./10.
 - Bei neuen Verträgen erfolgt allenfalls die Zinsanpassung frühestens zwei Monate nach Beginn der Laufzeit.
 - Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.

7. Mietvorauszahlung, Depot

- Ein vereinbarte Mietvorauszahlung ist dem Leasinggeber oder dessen Beauftragten bei Vertragsbeginn in bar zu übergeben und wird auf das monatliche Leasingentgelt für die Laufzeit lt. Kalkulation anteilmäßig angerechnet.
- Ein vereinbartes Depot ist dem Leasinggeber oder dessen Beauftragten bei Vertragsbeginn in bar zu übergeben. Es wird nicht verzinst und dient der Sicherstellung aller Forderungen des Leasinggebers aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages.

- Der Leasingnehmer darf während des aufrechten Vertrages weder die unverbrauchte Mietvorauszahlung, noch das Depot mit seinen Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art verrechnen. Die Abrechnung der Mietvorauszahlung und des Depots erfolgt ausschließlich in der Abrechnung. Unverbrauchte Mietvorauszahlung und Depot sind vorerst mit etwaigen Ersatzforderungen des Leasinggebers und erst zuletzt mit rückständigen Entgelten zu verrechnen.

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer, Kompensation

- Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Mietvorauszahlung, einem allfälligen Depot und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen hat der Leasingnehmer auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten, die dem Leasinggeber vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen und sonstige außergerichtliche sowie gerichtliche Forderungsbetreibung, durch Pfandfreistellung, Rückholung, Sicherstellung, Einziehung, Feststellung des Fahrzeugwertes bzw. des Reparaturaufwandes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Verwertung des Fahrzeuges entstanden sind, sowie aller Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des Fahrzeuges und alle Kosten der Zulassung, Um- und Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Fahrzeuges zu tragen.
- Bei Zahlungsverzug ist der Leasinggeber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von bis zu 1,1% pro Monat sowie Mahnspesen zzgl. USt. zu verrechnen.
- Der Leasinggeber ist berechtigt, eingehende Zahlungen ungeachtet entgegenstehender Widmungen nach seinem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art des Leasingnehmers zu verwenden und, falls mehrere Leasingverträge oder auch Bankverträge bestehen, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.
- Der Leasingnehmer darf eigene Forderungen nicht mit Forderungen des Leasinggebers aufrechnen und steht ihm kein Rückbehaltrecht am Fahrzeug zu. Dem Leasinggeber steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Leasingnehmer geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Leasingnehmer aus diesem Vertrag zu.

9. Untergang, Versicherung und Schadensabwicklung

- Der Leasingnehmer trägt die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung des Fahrzeuges. Solche Ereignisse sind dem Leasinggeber unverzüglich bekannt zu geben. Sie entbinden den Leasingnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte. Untergang, Verlust oder der Eintritt des Totalschadens des Fahrzeuges haben die vorzeitige Vertragsauflösung zur Folge (bezüglich Abrechnung wird auf Vertragspunkt 17 verwiesen).
- Für das Fahrzeug ist vor der Übernahme eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, welche bis zur Rückstellung des Fahrzeuges am dafür vorgesehenen Ort nach Auflösung des Leasingverhältnisses aufrecht zu erhalten ist. Die Vollkaskoversicherung ist zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren, andernfalls der Leasingnehmer den Leasinggeber bevollmächtigt, die Vinkulierung anzufordern, wobei etwaige Kosten zu Lasten des Leasingnehmers gehen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zu Lasten des Leasinggebers.
- Die erforderlichen Versicherungen werden entweder vom Leasingnehmer (siehe folgenden Absatz 1) oder vom Leasinggeber (siehe folgenden Absatz 2) abgeschlossen.

Abatz 1:
Dem Leasingnehmer steht die Wahl der Versicherungsanstalt frei. Er hat die Vinkulierung der Vollkaskoversicherung nachweislich zugunsten des Leasinggebers und die Übersendung der Vinkulierung an den Leasinggeber zu veranlassen.

Abatz 2:
Der Leasingnehmer ist mit der Eindeckung der Versicherungen durch den Leasinggeber bei einer Versicherungsanstalt dessen Wahl im Namen und auf Rechnung des Leasingnehmers einverstanden.
- Im Falle eines Prämienrückstandes oder der Versicherungsvertragskündigung kann der Leasinggeber mit der Prämie in Vorlage treten oder eine Vollkaskoversicherung zu den üblichen Bedingungen im eigenen Namen abschließen. Die Kosten trägt in jedem Fall der Leasingnehmer.
- Der Leasingnehmer tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Leasinggeber ab.
- Im Schadensfall hat der Leasingnehmer unverzüglich eine Schadensmeldung an die Versicherungsanstalt zu übersenden, den Leasinggeber hiervon nachweislich zu verständigen und die Überstellung des Fahrzeuges in eine nach Herstellerempfehlung reparierende Markenwerkstätte zu veranlassen. Der Leasingnehmer hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass möglichst zeitnahe zur Überstellung in die Markenwerkstätte, jedenfalls aber vor Beginn der Reparatur eine Schadensbegutachtung durch einen gerichtlich beidseitig Sachverständigen oder einen Sachverständigen der das Fahrzeug versichernden Versicherungsgesellschaft erfolgt. Die Reparaturfreigabe erfolgt ausschließlich durch den Leasinggeber und gilt seitens des Leasinggebers bei Vorliegen der Versicherungsdeckung sowie ausgenommen des Eintrittes des Totalschadens am Fahrzeug als erteilt. Die Geltendmachung des Fahrzeugschadens gegenüber der das Fahrzeug betreffenden Kaskoversicherung erfolgt durch den Leasinggeber. Eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruches bei Ablehnung der Schadentragung durch den Kaskoversicherer hat jedenfalls durch den Leasingnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen. Eine Anspruchsdurchsetzung gegenüber Dritten sowie persönliche bzw. nicht den Fahrzeugschaden betreffende Ansprüche des Leasingnehmers hat der Leasingnehmer im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung zu verfolgen. Ersatzansprüche aus dem Titel Wertminderung des Fahrzeuges stehen ausschließlich dem Leasinggeber zu. Mit der Abwicklung von Schadenfällen ist beim Leasinggeber jedenfalls ein Verwaltungsaufwand von zumindest einer Mannstunde mit einem Kostenaufwand von zumindest EUR 50,00 netto verbunden. Der Leasinggeber ist daher berechtigt dem Leasingnehmer pro Schadenfall einen pauschalen Unkostenbeitrag in Höhe von brutto EUR 60,00 (darin enthalten EUR 10,00 an 20%-iger USt.) in Rechnung zu stellen.
- Alle vom Versicherungsschutz nicht umfassten Schäden am Fahrzeug sind vom Leasingnehmer selbst zu tragen.

10. Benützung, Instandhaltung

- Der Leasingnehmer hat die Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen und die Wartungsvorschriften des Lieferanten (ausliefernden Händlers bzw. bei BMW Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb der BMW Austria GmbH) und des Herstellers zu Kenntnis genommen und hat diesen zu entsprechen.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Gebrauch zu verwenden, die Garantie-, Service- und Wartungsbedingungen sowie die periodischen behördlichen Begutachtungen vorzunehmen sowie das Fahrzeug ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor vorzeitiger Entwertung zu schützen. Das Serviceheft ist gewissenhaft zu führen.
- Der Leasingnehmer hat alle Betriebs-, Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten und Gebühren der behördlichen Überprüfung zu tragen. Sämtliche Arbeiten am Fahrzeug dürfen nur von behördlich befugten Profionisten und in für das Fahrzeug bestimmten Markenwerkstätten vorgenommen werden.
- Der Leasinggeber ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Pflichten bei Gefahr im Verzug jederzeit, ansonsten nach entsprechender Terminvereinbarung, selbst zu überprüfen oder durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Der Leasingnehmer hat solche Überprüfungen in jeder Weise, insbesondere auch durch Vorführung des Fahrzeuges an den vom Leasinggeber bestimmten Ort (sofern nicht die für den Leasingnehmer nächstgelegene Markenwerkstätte), auf eigene Kosten zu ermöglichen. Werden wesentliche, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende und / oder den Fahrzeugwert nachhaltig gefährdende Fahrzeugschäden festgestellt, hat der Leasingnehmer die Schadenbehebung sofort auf eigene Kosten vorzunehmen. Sofern der Leasingnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Leasinggeber berechtigt alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Unbrauchbarkeit oder verminderten Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges auf Kosten des Leasingnehmers zu ergreifen.
- Der Leasingnehmer muss das Fahrzeug vor Beschlagnahmen und Zugriffen jeder Art durch Dritte, insbesondere auch durch Pfändungen, freihalten und den Leasinggeber von dem eingetretenen Ereignissen dieser Art umgehend verständigen.
- Das Fahrzeug steht im Eigentum des Leasinggebers und wird bei ihm bilanziert. Dem Leasingnehmer sind rechtliche und tatsächliche Verfügungen wie Verkauf, Verpfändung, Weitergabe an einen Dritten usw. ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Leasinggebers untersagt. Die ausschließlich kurzfristige Nutzung des Leasingobjektes durch Dritte ist gestattet, sofern der Dritte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung erfüllt und diese Nutzung die Rechte des Leasinggebers nicht verletzt. Im Falle einer Vermietung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer tritt dieser sämtliche Rechte aus der Vermietung dem Leasinggeber ab. Halter des Fahrzeuges ist der Leasingnehmer.
- Das Fahrzeug darf in jenen europäischen Ländern genutzt werden, für die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht. Auslandsfahrten mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Leasinggebers.
- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den Leasingnehmer; bei mehreren Leasingnehmern auf den im Antrag als „Antragsteller“ bezeichneten Leasingnehmer. Bei mehreren Leasingnehmern bedarf die Ummeldung auf einen der anderen Mitleasingnehmer der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Ummeldungskosten gehen stets zu Lasten des Leasingnehmers.

11. Änderungen am Fahrzeug

- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Die Zustimmung des Leasinggebers ersetzt nicht eine eventuell erforderliche behördliche Genehmigung. Der Leasinggeber ist berechtigt, zum Vertragsende vom Leasingnehmer die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf dessen Kosten zu verlangen. Einbauten gehen, soweit sie nicht bereits wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges geworden sind, bei Rückgabe des Fahrzeuges, reparaturbedingte Austauschteile mit Einbau in das Eigentum des Leasinggebers über. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Entschädigungsanspruch gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderung eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist.
- Sofern es sich beim gegenständlichen Leasingfahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das in technischer Hinsicht die Nutzung der BMW Connected Drive Dienste ermöglicht bzw. zulässt (derzeit durch verbaute SIM-Karte), erteilt der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Zustimmung dazu, mit der BMW Austria GmbH einen bezughabenden Vertrag über die Nutzung der BMW Connected Drive Dienste im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Leasing für Unternehmer (Stand Juni 2015)

11.3 Der Leasingnehmer hat Schäden an der Kilometeranzeige unverzüglich bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt beheben zu lassen und eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes dem Leasinggeber einzureichen.

12. Gefahretragung

Der Leasinggeber haftet nicht für Schäden aus dem Gebrauch und dem Betrieb des Fahrzeuges. Im Falle seiner Inanspruchnahme wegen solcher Schäden ist er vom Leasingnehmer schad- und klaglos zu halten.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 13.1 Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen, wenn der Leasingnehmer mit einem Leasingentgelt oder einer anderen im Vertrag vorgesehenen Zahlung in Verzug gerät, sofern die Zahlung seit mindestens 6 Wochen fällig ist und der Leasingnehmer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;
- 13.2 der Leasingnehmer den vorliegenden Vertrag in wesentlicher Weise verletzt;
- 13.3 sich die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers, nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung, wesentlich verschlechtert, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckendem Vermögens nicht eröffnet wird;
- 13.4 der Leasingnehmer stirbt, seine Handlungsfähigkeit verliert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet;
- 13.5 der vereinbarte Versicherungsschutz, aus welchem Grunde immer, nicht zustande kommt oder gekündigt wird;
- 13.6 der Leasingnehmer seinen Wohn- oder Unternehmenssitz in das Ausland verlegt;
- 13.7 der Leasingnehmer bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.
- 13.8 Sind mehrere Leasingnehmer vorhanden oder gibt es neben einem oder mehreren Leasingnehmern noch Sicherstellung leistende Dritte, kann der Leasinggeber den Leasingvertrag gegenüber allen Leasingnehmern vorzeitig auflösen, wenn einer der oben erwähnten Gründe nur bezüglich eines von mehreren Leasingnehmern oder nur bezüglich eines Sicherstellung leistenden Dritten gegeben ist.
- 13.9 Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag aus den gesetzlichen Gründen vorzeitig auflösen.

14. Rückstellung des Fahrzeuges

- 14.1 Am Tag der Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde immer, hat der Leasingnehmer das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, etc. und allen Schlüsseln, auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz des ausliefernden Händlers zurückzustellen, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt. Erfolgt die Rückgabe außerhalb des Sitzes, trägt der Leasingnehmer die Kosten der Überstellung zum Sitz des ausliefernden Händlers.
- 14.2 Wird das Fahrzeug vom Leasingnehmer nicht spätestens am Tage der Vertragsbeendigung zurückgestellt, so gilt dies als Anbot des Leasingnehmers an den Leasinggeber auf Verlängerung des gegenständlichen Vertrages um ein Monat, welches Anbot als vom Leasinggeber zu den Bedingungen dieses Vertrages angenommen gilt, sofern dieser dem Anbot nicht binnen 14 Tagen (gerechnet ab Datum des ursprünglichen Vertragsendes) schriftlich widerspricht. Für die Rechzeitigkeit des Widerspruches gilt das Postaufgabedatum. Allfällige mit einer Vertragsverlängerung verbundene Steuern und / oder Gebühren sind vom Leasingnehmer zu tragen. Für den Fall des Widerspruches hat der Leasingnehmer bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges für die Zeitdauer nach Vertragsende bis zur tatsächlichen Rückstellung ein aliquotes Benützungsentgelt auf Basis des letzten monatlichen Leasingentgeltes zu entrichten. Weiters sind die Versicherungskosten bis zur tatsächlichen Rückstellung vom Leasingnehmer zu tragen.
- 14.3 Das Fahrzeug ist dem ausliefernden Händler innen und außen gereinigt, mit allen anstehenden Wartungen versehen, verkehrs- und betriebssicher, fahrberait und mit allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a KFG usw.) und allen Schlüsseln zu übergeben. Das Fahrzeug darf keine außergewöhnliche Abnutzung aufweisen und muss sich zumindest in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln, befinden. Bei verspäteter Rückgabe ist das vereinbarte Benützungsentgelt vom Leasingnehmer ungeachtet der Kostentragung für die Herstellung des bedungenen Rückgabeszustandes zu entrichten.
- 14.4 Bei der Rückstellung des Fahrzeuges ist ein gemeinsames Rückgabeprotokoll zu erstellen und vom Leasingnehmer und von dem Beauftragten des Leasinggebers zu unterfertigen.
- 14.5 Kommt der Leasingnehmer der Rückstellungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach und widerspricht der Leasinggeber dem Anbot auf Vertragsverlängerung (Vertragspunkt 14.2), ist der Leasinggeber berechtigt, das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, etc.) und allen Schlüsseln auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers einzuziehen.

15. Abrechnung nach vereinbarter Leasingzeit

- 15.1 BMW Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung
- Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, das vom Leasingnehmer und Beauftragten des Leasinggebers zu unterzeichnen ist. Das Fahrzeug hat bei Rückgabe zumindest einen Zustand gemäß Bewertungsklasse 2 lt. ONORM V5080, die definiert ist wie folgt:
- A.) **Mech. Zustand:** Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.
- B.) **Karosserie:** Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.
- C.) **Lack:** Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelt Steinschlagschäden ausbeisssert.
- D.) **Innenraum/Sonstiges:** Reifenabnutzung bis 60%. Original-Dimension. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnutzungsspuren.
- E.) **Sonstiges:** Elektrische und elektronische Ausrüstung; Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfotelektronik funktionstüchtig.
- Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, sind Minderwert und Reparaturkosten zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber oder deren Beauftragten festzustellen und im Protokoll zu erfassen. Dasselbe gilt für die Feststellung und Erfassung des Kilometerstandes (lt. Vertragspunkt „Änderungen am Fahrzeug“). Wird über Minderwert, Reparaturkosten und Kilometerstand keine Einigung erzielt, ist der Leasinggeber verpflichtet, ein Gutachten durch einen Kfz-Sachverständigen einzuholen. Die vertraglich vereinbarten Kilometer werden den tatsächlich genutzten Kilometern gegenübergestellt, die Differenz (2.500 Mehr- oder Minderkilometer bleiben unberücksichtigt) mit dem vereinbarten Kilometersatz multipliziert und gutgeschrieben /nachbelastet. Zur Folge der kilometerunabhängigen altersbedingten Wertminderung des Fahrzeuges ist die Vergütung der Minderkilometer mit maximal 10% der vereinbarten Gesamtkilometerleistung begrenzt. Mangels wertmäßiger Relevanz von Minder-KM ab einer Gesamtleistung von 180.000 Kilometern entfällt ab dieser Kilometergrenze (Kilometerstand des Fahrzeuges bei Fahrzeugrückgabe) eine Vergütung der etwaigen Minder-KM zur Gänze. Ein allfälliger Minderwert und Reparaturkosten werden dem Leasingnehmer auf Grundlage des einvernehmlich erstellten Protokolls oder Gutachtens eines Kfz-Sachverständigen nachbelastet.
- 15.2 BMW Restwertleasing mit Restwertabrechnung
- Bei einer Rückgabe des Leasinggegenstandes am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den tatsächlichen Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Leasinggegenstandes übersteigt.
- Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Protokoll erstellt, in dem auch festgestellte Schäden und Mängel erfasst werden und das vom Leasingnehmer und vom Beauftragten des Leasinggebers zu unterzeichnen ist. Der Leasinggeber ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug mindestens zu dem von einem Kfz-Sachverständigen seiner Wahl verbindlich festzustellenden Schätzwert zu verkaufen (Einkaufspreis für den Kfz-Handel). Der Verkaufserlös wird dem vereinbarten, kalkulierten Restwert gegenübergestellt. Von dem Mehrerlös erhält der Leasingnehmer 75 %; ein Mindererlös ist vom Leasingnehmer zu erstatten. Beispiel Kalkulierter Restwert: EUR 15.000,00 inkl. USt, Verwertungserlös: EUR 13.000,00 inkl. USt, somit ergibt sich ein vom Leasingnehmer zu zahlender Mindererlös von EUR 2.000,00 inkl. USt.
- Weiters ist der Leasinggeber berechtigt, allfällige von Pkt. 8.1 nicht umfasste Verwertungskosten – maximal aber brutto EUR 600,00 (darin enthalten EUR 100,00 an 20%-iger USt) – dem Leasingnehmer zu belasten.

15.3 „BMW Select“

Die Leasingvariante „Select“ basiert auf den Bedingungen eines Restwert-Leasing-Vertrages mit folgender Abweichung bei Rückgabe des Fahrzeuges: Bei der Leasingvariante „Select“ wird dem Leasingnehmer zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, das Fahrzeug am Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit zu den unter Punkt 15.1. beschriebenen Bedingungen an einen Beauftragten des Leasinggebers zurückzugeben. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung – aus welchem Grunde auch immer – erfolgt die Abrechnung gem. Pkt. 17 „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung“.

16. Solidarhaftung

- 16.1 Mehrere Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.
- 16.2 Leistet ein Dritter als Bürge, Garant oder in anderer Form Sicherstellung für den oder die Leasingnehmer, haftet er mit diesen solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen des Leasinggebers.

17. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

- 17.1 Wird der Leasingvertrag gemäß Vertragspunkt „Untergang, Versicherung und Schadensabwicklung“ oder vom Leasingnehmer gemäß Vertragspunkt „Leasingbeginn und -dauer“ oder vom Leasinggeber gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ vorzeitig aufgelöst, hat der Leasinggeber neben den Ansprüchen auf Benützungsentzug und Rückstellung sowie sonstigen Ansprüchen aus diesem Vertrag noch einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch aus Restwert (bei Nutzenleasing der der Kalkulation zugrunde gelegte Restwert) zuzüglich die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (in diesem Fall hat der Leasinggeber bei der Abrechnung die Gesamtbelastung des Leasingnehmers in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist, d.h. eine Abzinsung in Höhe von

durchschnittliche 3-Monats-EURIBOR [des Vormonats] X 0,5). Diese Forderung verringert sich um einen allfälligen, um alle Verwertungskosten gekürzten Verwertungserlös für das Fahrzeug, etwaige Versicherungsleistungen und unverbrauchte Eigenleistungen. Weitergehende Schadenersatzansprüche werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

- 17.2 Nach Rückstellung oder Sicherstellung des Fahrzeuges durch den Leasinggeber oder dessen Beauftragten muss ein Gutachten durch einen Kfz-Sachverständigen erstellt werden. Nach erfolgter Schätzung informiert der Leasinggeber den Leasingnehmer schriftlich über die Höhe des erzielbaren Fahrzeugverwertungserlöses und sein Recht binnen 14 Tagen, ab Datum dieses Schreibens, einen Käufer zu benennen, der zur Zahlung eines höheren Kaufpreises zuzüglich USt, bereit ist (Drittkäuferbenennungsrecht). Nimmt dieser Käufer das Kaufangebot nicht an oder hat der Leasingnehmer nicht fristgemäß einen Käufer benannt, wird der geschätzte Fahrzeugverwertungserlös der Vertragsabrechnung zugrunde gelegt. Der Leasinggeber ist berechtigt, allfällige von Pkt. 8.1 nicht umfasste Verwertungskosten – maximal aber brutto EUR 600,00 (darin enthalten EUR 100,00 an 20%-iger USt) – dem Leasingnehmer zu belasten.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 18.1 Salzburg ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages.
- 18.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Salzburg.
- 18.3 Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart.

19. Sonstiges

- 19.1 Der Leasingnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte nicht abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.
- 19.2 Jeder Leasingnehmer hat dem Leasinggeber jeden Wechsel seines Wohnortes, Unternehmenssitzes sowie Dienstgebers schriftlich mitzuteilen. Der Leasingnehmer muss den Leasinggeber auch umgehend von Veränderungen seiner wirtschaftlichen Lage und vom Eintritt sonstiger, in Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ erwähnte Umstände verständigen. Erklärungen des Leasinggebers können rechtswirksam an die ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Leasingnehmers gesandt werden.
- 19.3 Sofern dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, sind alle Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers sofort fällig.
- 19.4 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Bestimmung zu ersetzen.
- 19.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

20. Datenschutz und Bankgeheimnis

- 20.1 Der Leasingnehmer erteilt seine Zustimmung, dass der Leasinggeber alle den Leasingnehmer betreffenden Daten und Informationen des Leasingvertrages automationsunterstützt verarbeiten und zum Zweck der internen Abwicklung (Vertragsabwicklung, Berichts- und Controllingwesen), und der Risikoanalyse an die folgenden Unternehmen der BMW Group, nämlich die BMW Austria Bank GmbH, BMW Austria Leasing GmbH, Alphabet Austria Fuhrparkmanagement GmbH, BMW Austria Gesellschaft m.b.H., BMW Vertriebs GmbH, BMW Bank GmbH (Deutschland) und Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (Deutschland) sowie den das Fahrzeug ausliefernden Händler übermitteln darf. Der Leasingnehmer erteilt weiters seine Zustimmung, dass die vorgenannten Daten vom Leasinggeber an die Bayerischen Motorenwerke Aktiengesellschaft (Deutschland) zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Zahlungskontrolle übermittelt werden dürfen und entbindet den Leasinggeber diesbezüglich ausdrücklich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG (Bankwesengesetz). Diese Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann, außer jene zur Durchführung von Kundenaufträgen und zur internen Abwicklung gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 DSG (Datenschutzgesetz) jederzeit widerrufen werden.

- 20.2 Die vorgenannte Ermächtigung gilt auch als ausdrückliche Zustimmung für eine Auskunftserteilung gemäß § 38 Abs. 2 Ziff. 5 BWG (Bankgeheimnis).

- 20.3 Information zur Kleinkreditvidenz
- Die Kleinkreditvidenz (KKE) ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem (§ 50 DSG 2000) von Kreditinstituten, kreditgebenden Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Krediterschutzverband von 1870 (KSv) ist. Die Stellung eines Leasingantrages ist einer der Gründe, die zu einer Eintragung in die KKE führen. Der Leasinggeber übermittelt auf Grundlage des Bescheides der Datenschutzkommission GZ: K600.085-006/0002-DVR/2010 aufgrund überwiegender berechtigter Interessen nachstehende Daten, welche ihm im Rahmen des Abschlusses, der Abwicklung und der Betreuung dieses Vertrages bekannt werden, an den KSV: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Laufzeit, Rückführmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung sowie die Beendigung des Leasingvertrages. Daten aus der KKE werden durch den KSV auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgebende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditverber darstellt, trifft. Im Falle einer Eintragung in die KKE stehen dem Leasingnehmer folgende Rechtsbehelfe zu: das Auskunftsrecht gem. § 26 DSG, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung gem. § 27 DSG sowie das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 1 DSG. Diese Rechte sind schriftlich beim KSV, 1120 Wien, Wagenspangasse 7, oder beim Leasinggeber geltend zu machen.

20.4 Kundenbetreuung

Der Leasingnehmer erteilt bei auf Widerruf seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine im Leasingantrag enthaltenen personenbezogenen Daten vom Leasinggeber zum Zwecke der Zusendung von Informationen über Produkte, Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie zu Kundenzufriedenheitsabfragen und Marktforschungszwecken gespeichert und verarbeitet werden dürfen und an die BMW Austria Bank GmbH, Alphabet Austria Fuhrparkmanagement GmbH, BMW Austria Gesellschaft m.b.H., BMW Vertriebs GmbH, die BMW Vertragshändler (siehe www.bmw.at/partner), BMW Bank GmbH (Deutschland) und Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (Deutschland) übermittelt und von diesen zu selbigen Zwecken gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Diese Zustimmung umfasst auch die Übersendung dieser Informationen mittels elektronischer Post (E-Mail, SMS, etc.) sowie die telefonische Kontaktaufnahme. Der Widerruf muss schriftlich an das BMW Partner Service, Postfach 71, A-5027 Salzburg oder an info@bmw.at erfolgen.

21. Mitantragsteller / KSChG

Der Leasingnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass für Mitantragsteller, auf welche die Bestimmungen des KSChG Anwendung finden, die dem Leasingnehmer bekannten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Standard“ gelten und dass diese teilweise von den für ihn geltenden, gegenständlichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer“ abweichen. Dem Leasingnehmer sind diese Abweichungen bekannt, er nimmt diesen Umstand unter Verzicht auf allfällige Einwendungen zustimmend zur Kenntnis.